

## **Rahmen-Hygienekonzept der Fachhochschule Kiel – SARS-CoV-2**

Stand 26. Sept. 2020, Versionsstand 4

### **Einleitung**

Ende des Jahres 2019 kam es in China zu einem Ausbruch mit dem Coronavirus 2 (SARS-CoV-2), das sich in der Folge weltweit verbreitet hat. Am 11. März 2020 hat die WHO den Pandemiefall erklärt.

Ein wirksamer Infektionsschutz stellt die wesentliche Voraussetzung für die Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate an der Fachhochschule Kiel in Präsenz dar.

Diesem Ziel, der Sicherstellung eines wirksamen Infektionsschutzes für alle Formen von Präsenzveranstaltungen und des Betriebs von Hochschuleinrichtungen dient das Rahmenhygienekonzept. Es basiert auf dem „Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes“ mit Stand ab dem 16.07.2020.

Das Rahmen-Hygienekonzept basiert auf der zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Erlasslage. Bei Änderungen der Erlasslage oder der sonstigen Rahmenbedingungen kann das Konzept ggf. angepasst werden.

Das Rahmen-Hygienekonzept ist von den Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Verwaltungseinheiten der Fachhochschule Kiel in Form von Bereichs-Hygienekonzepten individuell umzusetzen. Die Umsetzung ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. Text, Graphik, Foto) und auf Anforderung der Abteilung I zuzuleiten.

### **Folgende Formate werden im Rahmenhygienekonzept beschrieben:**

1. Präsenzveranstaltungen (z.B. Prüfungen, Vorlesungen, Sitzungen)
2. Laborarbeit (wissenschaftliche und studentische) und Laborübungen
3. Büroarbeit
4. Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)
5. Umsetzung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen
6. An- und Abfahrt zum Campusgelände
7. Bibliothek, PC-Tools, Medienausgabe
8. Hochschulverwaltung, Gremiensitzungen und Besprechungen
9. Spezielle Bereiche

### **Rahmenbedingen für alle Formate, die grundsätzlich gelten und deshalb in den Einzelpunkten nicht nochmals explizit aufgeführt werden:**

- Wo Vorgaben für eine Personenbelegungsdichte existieren, werden diese in Einzelkonzepten mit angegeben.
- Es ist immer mindestens 1,5 m Abstand zwischen den sich in den Räumen aufhaltenden Personen zu wahren.

- Es gilt auf dem gesamten Campusgelände eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung), sofern der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Innerhalb der Gebäude (Korridore, Seminarräume, Hörsäle, Büros, Cafeterias etc.) gilt die Maskenpflicht unabhängig von den Abstandsregeln bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein vorgesehener Sitzplatz mit Abstandsregeln erreicht ist.
- Bei Betreten eines Gebäudes ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) vorgeschrieben. Die MNB ist immer zu tragen, sofern sich die Person nicht am unmittelbaren Arbeitsplatz/Studienplatz befindet.
- Es besteht eine Dokumentationspflicht über die sich in den Gebäuden befindenden Personen mit genauer Zeit- und Ortsangabe sowie Erreichbarkeit (in der Regel Mobilfunknummer).
- Die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen beträgt 4 Wochen.
- Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen an Gebäudeeingängen und in den Gebäuden sind angebracht.
- Für Personen, die aus einem vom auswärtigem Amt mit Reisewarnung behafteten Land nach Kiel anreisen, gilt laut Regelung von Bund und Ländern:
  - Die Personen müssen einen negativen Test vorlegen. Das Corona-Testergebnis darf höchstens 48 Std. alt sein und der Test kann auch im Ausland vor Abreise nach Deutschland bereits erfolgen. Unter Tel. 116 117 können ansonsten Standorte von Testzentren in Deutschland erfragt werden. Die Tests sind kostenlos und seit dem 01.08.2020 verpflichtend.
  - Liegt kein negativer Test vor, muss sich die Person in eine 14-tägige Isolation (häusliche Quarantäne) begeben.
  - Sie muss umgehend Kontakt mit dem für die Person zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen.
  - Während der Quarantäne darf die Unterkunft nicht verlassen werden. Es darf kein Besuch empfangen werden.
  - Hinweise für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein finden Sie u.a. unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/\\_startseite/Artikel\\_2020/Informationen\\_Urлаuber/teaser\\_informationen\\_urlauber.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/Informationen_Urлаuber/teaser_informationen_urlauber.html)
- Bei Gebäuden mit mehreren Ein- und Ausgängen werden diese in ausschließliche Ein- und Ausgänge eingeteilt. Flure werden durch Wegweiser auf dem Boden idealerweise im „Einbahnstraßenmodell“ gekennzeichnet und genutzt.
- Desinfektionsspender werden an Gebäude-Ein-/ Ausgängen zur Verfügung gestellt.
- Flüssigseife und Papierhandtücher sind überall in ausreichendem Maß vorhanden.
- Sanitäre Anlagen werden täglich gereinigt.
- Regelmäßiges Lüften inklusive der Flure und Treppenträume muss durch die Beschäftigten sichergestellt werden. Zum Feierabend, insbesondere in der Heizperiode, müssen die Fenster geschlossen werden.
- Kohortenprinzip: Soweit Lehre an der Hochschule in festen Gruppen stattfindet, kann für die Mitglieder dieser Gruppe von dem Abstandsgebot abgesehen werden. Folgende Voraussetzungen sind hierzu zwingend zu erfüllen:
  - Die Zusammensetzung der Gruppen wechselt während des Semesters nicht.
  - Die Mitglieder einer Gruppe dürfen keiner zweiten Gruppe angehören und jeder Studierende oder Kollegiat kann nur einer Kohorte zugerechnet werden.
  - In allen anderen Veranstaltungen (außerhalb der Kohorte) müssen die Abstände des / der Studierenden oder Kollegiaten zu weiteren Personen eingehalten werden.
  - Lehrende betreuen in der Regel verschiedene Gruppen und müssen die Abstandsregeln untereinander und zu den Gruppen weiterhin einhalten.
  - Die Aufhebung des Abstandsgebots bezieht sich nur auf die Kohorte und die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung.

## 1. Präsenzveranstaltungen (z.B. Prüfungen, Vorlesungen, Sitzungen)

Die sichere Durchführung von Prüfungen hat Vorrang vor anderen Lehrformaten.

Anforderungen an Teilnehmende und Mitwirkende:

- Umsetzung der Dokumentationspflicht (gilt für alle Veranstaltungen):  
Führen einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Nachname, Email-Adresse, Telefonnummer, Raumnummer und Sitzplatznummer. Erfassung auch des für die Durchführung der Prüfung anwesenden Personals und Aufbewahrung der Unterlagen für 4 Wochen unter Beachtung der Datenschutzregeln.
- Der Abstand zwischen Personen beträgt mindestens 1,5 m. Nutzbare Plätze sind entsprechend gekennzeichnet und nummeriert. Es dürfen ausschließlich nur gekennzeichnete Plätze belegt werden. Nicht gekennzeichnete Plätze dürfen nicht genutzt werden.
- Tische / Platzanordnungen dürfen nicht umgestellt / verändert werden. Für jeden zu nutzenden Tisch ist ein Stuhl zugeordnet. Das Zustellen von weiteren Stühlen ist untersagt.
- Für Prüfungen gilt: neben Prüfungsteilnehmern sollten sich nur die zur sachgemäßen Erfüllung der Prüfung notwendigen Personen im Gebäude aufhalten. Der Aufenthalt von Personen, die ihren Regelarbeitsplatz vor Ort haben, oder deren Anwesenheit aufgrund dienstlicher Verrichtungen unabdingbar ist, bleibt davon unberührt. Die Prüfung ist so zu organisieren, dass Kontakte mit anderen sich ordnungsgemäß im Gebäude aufhaltenden Personen möglichst vermieden werden.
- Zu Prüfende müssen durch mündliche Erklärung versichern, keine akuten respiratorischen Symptome (nach RKI: vor allem Husten, Halskratzen- bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- bzw. Gelenkschmerzen) bei sich festgestellt zu haben. Bei plötzlichem Auftreten möglicher Symptome erfolgt ggfs. durch die Prüfungsaufsicht eine Umsetzung in andere Räume.
- Angehörige von Risikogruppen (Definition lt. Robert-Koch-Institut) zeigen dies zuvor an und erhalten ggf. eine gesonderte Zugangsmöglichkeit und einen gesonderten Prüfungsraum.

Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen:

- Arbeitsmaterialien für Prüfungen werden vor Erscheinen der Teilnehmenden auf den Tischen ausgelegt (mit Handschuhen). Schreibutensilien werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und wieder mitgenommen.
- Bis zum Erreichen des nummerierten Platzes muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- Benutzte Flächen, wie z.B. Tische, Türgriffe werden vor jeder Veranstaltung desinfiziert. Dieses erfolgt morgens vor Beginn der ersten Veranstaltung durch eine Fachfirma. Sollte nach einer Veranstaltung eine weitere geplante Veranstaltung am selben Tag im Raum / Hörsaal stattfinden, sind die Tische im Anschluss der Veranstaltung von den Nutzern zu desinfizieren.
- Vor den Räumlichkeiten sind Abstandsmarkierungen und Laufwegezeichnung angebracht, damit Begegnungen vermieden werden. Türen werden aufgrund der Lüftung möglichst offengehalten (Anfassen von Türklinken vermeiden).
- Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen. Sollte eine ausreichende technische Lüftung nicht möglich sein, ist die Raumbelüftung über Fenster zu gewährleisten.

- Die Bildung von Gruppenansammlungen mit mehreren Personen auch außerhalb der Gebäude ist zu vermeiden.

## **2. Laborarbeit (wissenschaftliche und studentische) und Laborübungen**

*Vorgaben für die individuellen Hygienekonzepte der Fachbereiche, Institute und Arbeitsgruppen für den Fall der eigenverantwortlichen Organisation sowie Verwaltungseinheiten:*

- Die Umsetzung der oben genannten Rahmenbedingungen ist schriftlich festzuhalten (Hygienekonzepte aus den Arbeitsbereichen).
- Je nach Aufenthaltszeit und Bewegungsformen im Raum (sitzend / bewegend), Belüftungsmöglichkeiten, sowie allgemeine räumliche Gegebenheiten kann die angemessene Bemessungsgröße Person pro Quadratmeter variieren (zwischen 4 und 10 m<sup>2</sup> pro Person).
- Team-Einteilungen für größere Gruppen sind, sofern möglich, vorzunehmen (denkbar sind z.B. wöchentlich alternierende Teams oder Schichten innerhalb eines Tages ohne Begegnung).
- Für die zu einer Risikogruppe gehörenden Studierenden werden individuelle Teilnahme- oder Ersatzmöglichkeiten angeboten.
- In Laboren ohne technische Lüftung ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- Strikte Einhaltung von Mindestabständen auch in Pausen. Bei Aufhalten in Sozialräumen ist die Zahl von max. 1 Person pro 4-10 m<sup>2</sup> strikt einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten.
- Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung müssen unbedingt ausschließlich personenbezogen genutzt werden. Benutzte Kittel sind nicht an gemeinsamen Hakenleisten unterzubringen.
- Für studentische Lehrveranstaltungen gilt: Die Studierenden sind umfassend über mögliche Risiken der Teilnahme und Fehlmöglichkeiten / Nachteilsausgleiche zu informieren.
- Für die Durchführung der unterschiedlichen Laborübungen müssen individuelle Konzepte erstellt werden. Dabei gilt zusätzlich: Alle Teilnehmenden sind namentlich zu erfassen. Vor Beginn der Übungen sind die Studierenden mündlich über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Gemeinsam zu nutzende Arbeitsmaterialien und -geräte sind nach jeder Nutzung zu reinigen/desinfizieren.

## **3. Büroarbeit**

*Vorgaben für die individuellen Hygienekonzepte der Fachbereiche, Institute und Arbeitsgruppen für den Fall der eigenverantwortlichen Organisation sowie Verwaltungseinheiten:*

- Die Präsenzverpflichtung der Hochschulbeschäftigten richtet sich nach der Erlasslage der Landesregierung Schleswig-Holsteins, sowie der Beschlüsse des Präsidiums der FH Kiel.
- Bis auf Weiteres dürfen Büros wieder mehrfach belegt werden. Die Anzahl der in einem Raum tätigen Personen ergibt sich gemäß Arbeitsstättenverordnung. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen / Arbeitsplätzen ist zu berücksichtigen.
- Gemeinsame Pausen sind nach Möglichkeit zu vermeiden und Pausenzeiten zu entzerren. Regelungen zur Nutzung von Pausenräumen sind unter strikter Einhaltung des Mindestabstandes geboten. Pro Person müssen mindestens 4-10 m<sup>2</sup> Raumgrundfläche zur Verfügung stehen.

#### **4. Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)**

- Durch den technischen Dienst ist die Dokumentation über auf dem Campus tätige Beschäftigte von Fremdfirmen sicherzustellen und auf die geltenden Rahmenbedingungen hinzuweisen.

#### **5. Umsetzung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen**

- Die Abteilung I mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit berät bei der Umsetzung und kontrolliert ggf. die Einhaltung.

#### **6. An- und Abfahrt zum Campusgelände:**

- Einer individuellen Anreise (Rad, Fuß, Auto) ist der Vorzug vor der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu geben.
- Bei Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs besteht die Pflicht zur Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften.

#### **7. Bibliotheken, PC-Pools, Medienausgabe:**

- Für diese Bereiche sind Teilkonzepte, die im Wesentlichen aus dem Rahmenkonzept hervorgehen unter Berücksichtigung jeweils erforderlicher spezieller Regelungen erstellt.

#### **8. Hochschulverwaltung, Gremiensitzungen und Besprechungen**

- Sofern eine Durchführung von Gremiensitzungen, Berufungsausschusssitzungen, Antrittsvorlesungen und Bewerbungsgesprächen nicht als Videokonferenz durchgeführt werden kann, dürfen diese unter Wahrung der Abstandsregeln und Hygienevorgaben in Präsenzform erfolgen.
- Es gelten die unter Pkt. 1 aufgeführten Maßnahmen.
- Dienstreisen werden nur in besonderen Fällen genehmigt.

#### **9. Spezielle Bereiche**

*Für Museen, Gastronomie, Hochschulsport, Audiovisuelle Vorführräume richten sich die Regelungen nach den Vorgaben der Landesregierung für vergleichbare öffentliche Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein.*